



LANDESBETRIEB  
M O B I L I T Ä T  
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 19.3

# PLANFESTSTELLUNG

## FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ GEMÄß §44 BNATSCHG

L 382

Ausbau der OD Mehlingen, Ortsteil Baalborn

aufgestellt: Kaiserslautern, den 20.10.2016	<b>Festgestellt</b> Gemäß Kapitel A, Nr.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.11.2018, Az.:02.3-1872-PF/32 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Planfeststellungsbehörde- in Vertretung:  (Dr. Markus Rieder) Der Leiter der Planfeststellungsbehörde
gez. Lutz ..... Dienststellenleiter	 ember 2016
 <b>OBERMEYER</b> PLANEN + BERATEN GmbH Brüsseler Straße 5, 67657 Kaiserslautern Kaiserslautern, den 02.09.2016	Europapark 6, 67657 Kaiserslautern Kaiserslautern, den 02.09.2016
gez. i. V. Christoph Jung	gez. Heike Kniephoff-Jung

Rheinland-Pfalz



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Hintergründe	4
1.3	Vorgehensweise und Datengrundlage	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Planvorhabens und seiner Wirkfaktoren</b>	<b>6</b>
2.1	Kurze Beschreibung des Planvorhabens	6
2.2	Bestehende Nutzungen, Biotopausstattung entlang der Ausbaustrecke	6
2.3	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>11</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
<b>5</b>	<b>Betroffenheit der relevanten Arten</b>	<b>12</b>
5.1	Vögel	12
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>17</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
6.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	17
6.3	Keine zumutbaren Alternativen	17
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Anhang - Ergebnis der Relevanzprüfung</b>	<b>20</b>
	<b>Aufstellungsvermerk</b>	<b>41</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb für Mobilität (LBM) Kaiserslautern plant den Ausbau der Ortsdurchfahrt Baalborn (L 382) in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (Landkreis Kaiserslautern). Dieses Planvorhaben ist auf Auswirkungen gegenüber gesetzlich geschützten Arten zu untersuchen. Die Art der Auswirkungen ist im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (BNatSchG, LNatSchG) und zum Artenschutz (BNatSchG) darzustellen und ihre Erheblichkeit zu bewerten.

Im BNatSchG sind in den §§ 44 und 45 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Als Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung werden potenzielle Artvorkommen herangezogen. Diese werden anhand der relevanten TK 25 6413 Winnweiler der Internetplattform AR-TeFAKT (LUWG 2013), ergänzt um Artnachweise aus LANIS (2011, „OSIRIS RLP“ mit integrierten Daten aus dem Projekt „ArtenFinder RLP“) und unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der Arten und den vorhandenen Biotoptypen abgeleitet.

Gegenstand der Prüfung sind alle europäisch geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten = „relevante Arten“). Die rechtlichen Hintergründe werden im nachfolgenden Kap. 1.2 dargelegt.

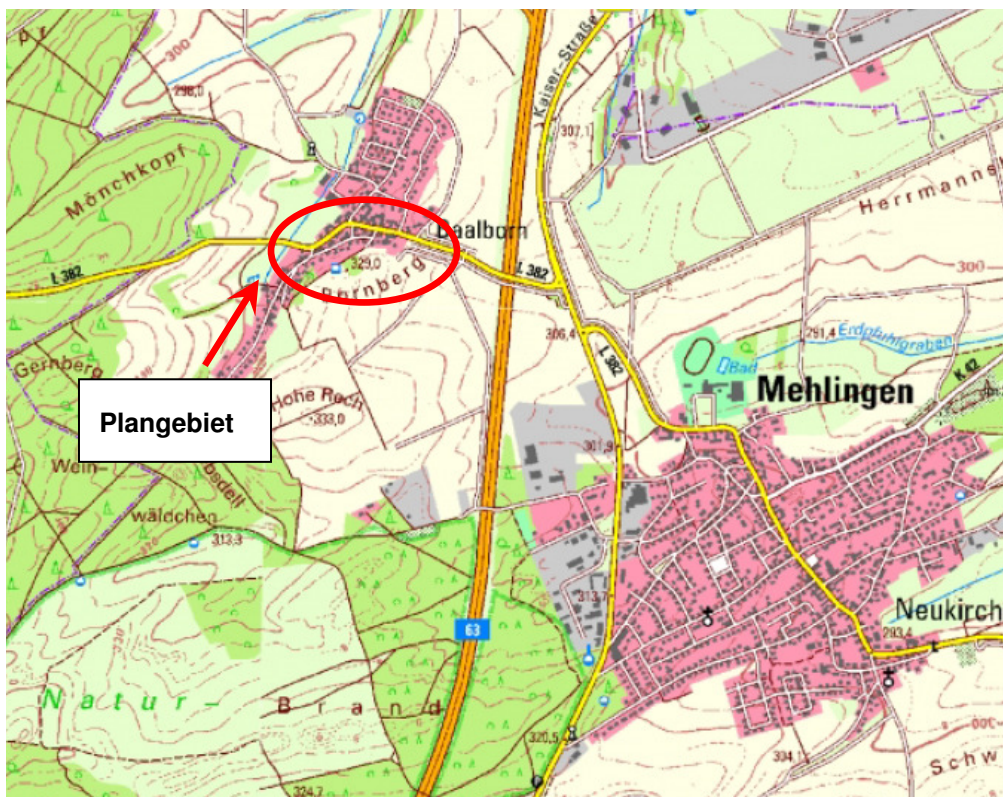


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes L 382 (MULEFW 2012, verändert)

## 1.2 Rechtliche Hintergründe

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) wurde das BNatSchG durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007“ (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. In der seit 01. März 2010 gültigen Neufassung des BNatSchG wurde weitgehend der bewährte und in die Landesgesetze übernommene Rahmen beibehalten. Es erfolgte in erster Linie eine redaktionelle Neuordnung der für dieses Verfahren einschlägigen Vorschriften mit z. T. geänderter Nummerierung, was bei der nachfolgenden Prüfung berücksichtigt wird.

Im Rahmen des hier vorliegenden Beitrags wird zunächst untersucht, ob die nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Von besonderer Bedeutung ist der „funktionsbezogene Ansatz“, der in **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** formuliert wird und den strengen Individuenbezug der bisherigen Regelung ersetzt:

(5) [...]

*Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. [...] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

Bei Vorliegen eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Für Planungsvorhaben von Bedeutung sind dabei die Inhalte des § 45 Abs. 7 lit. 5 BNatSchG:

(7) *Die nach Landesrecht zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

[...]

5. *aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare **Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.*

Daraus ergibt sich, dass eine Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Bestimmungen der FFH- und/oder der VS-RL erteilt werden kann, soweit keine zumutbaren Alternativen vorliegen und sich der Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten nicht verschlechtert. Die Darlegung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ obliegt dabei dem Vorhabensträger.

Für den Fall einer „unzumutbaren Belastung Einzelner“ verbleibt ferner noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG:

*Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. [...]*

### **1.3 Vorgehensweise und Datengrundlage**

Im Vorfeld der Prüfung wird ermittelt, welche relevanten Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Grundlage der Recherche sind hier die in der Datenbank ARTeFAKT (Daten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) (LUWG 2013) für das TK25-Messtischblatt (MTB) 6413 „Winnweiler“ aufgeführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Ergänzt werden Art-nachweise aus LANIS (2011, „OSIRIS RLP“ mit integrierten Daten aus dem Projekt „ArtenFinder RLP“).

## **2 Beschreibung des Planvorhabens und seiner Wirkfaktoren**

### **2.1 Kurze Beschreibung des Planvorhabens**

In der L382, Ortsdurchfahrt Baalborn sollen durch verschiedene Umbaumaßnahmen die Verkehrsverhältnisse verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Vorgesehen sind die Umgestaltung des gesamten Straßenraums einschl. der Bushaltestellen und der Buswendeanlage am westlichen Ortseingang, der Einbau von Querungshilfen und die Herstellung eines Fahrbahnteilers am östlichen Ortsausgang zur Geschwindigkeitsdämpfung.

Durch den vorgesehenen Ausbau wird die bestehende Linienführung der L 382 nur geringfügig verändert. Die bestehenden Fahrstreifen werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verschmälert. Der dadurch frei werdende Straßenraum wird zur Verbreiterung der vorhandenen Gehwege genutzt.

In der Ortsmitte erfolgt ein niveaugleicher Ausbau nach dem Planungsmodell „*Shared Space*“. Demnach wird bewusst auf Verkehrszeichen, Signalanlagen sowie eine Unterteilung des Straßenraums über Fahrbahnmarkierungen und Bordsteinnivellierung verzichtet. Verkehrsteilnehmer und Nutzungen sollen im Straßenraum gleichwertig nebeneinander existieren und sich den Raum teilen.

Die Ausbaustrecke ist etwa 0,51 km lang.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

### **2.2 Bestehende Nutzungen, Biotopausstattung entlang der Ausbaustrecke**

Am östlichen Ortsausgang in Richtung Mehlingen grenzen Ackerflächen sowie ein Nutzgarten an die Landesstraße. Entlang der L382 ist der Nutzgarten mit einer jungen Koniferenhecke begrenzt.

Innerhalb der Ortslage von Baalborn ist die Ortsdurchfahrt im Wesentlichen durch Siedlungsflächen mit einer Hofbebauung (ehemalige landwirtschaftlicher Anwesen mit einem hohen Versiegelungsgrad) und einem relativ geringen Anteil an Gartenflächen geprägt. Der Straßenraum wird häufig durch Sandsteinmauern begrenzt. Grünflächen, Gärten und Gehölzbestände liegen hinter diesen Abgrenzungen und treten im Straßenbild zurück. Straßenbegleitgrün ist in der Ortsdurchfahrt bis auf wenige Einzelbäume nicht vorhanden.

Am westlichen Ortsrand säumen Wiesen, eine Gartenbrache sowie eine Obstwiese mit mittelalten Obstbäumen den Straßenraum. Im Weiteren, außerhalb des Vorhabens, grenzt der Talraum des Baalborner Baches mit Grünland und Grünlandbrachen an, die in Gewässernähe feucht bis nass geprägt sind.

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren beschrieben, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.3 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **Inanspruchnahme von Flächen**

Da für die Planung der Ausbaustrecke weitgehend auf bereits vorhandene Verkehrsflächen zurückgegriffen werden kann, kommt es bau- und anlagebedingt nur partiell in sehr geringem Umfang zur Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen.

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Bereiche am östlichen und westlichen Ortseingang. Betroffen sind Gärten, Grünland sowie eine Streuobstbrache. Gehölze werden in sehr geringem Umfang (zwei mittelalte Obstbäume, Koniferenhecke, Gebüsch aus Stockausschläge) beansprucht. Innerhalb der Ortslage betreffen die Umbauten ausschließlich bereits versiegelte Flächen des Straßenraumes (Straße und Gehwege).

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Wegen der Beibehaltung der bisherigen Trasse der L382 für den geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt entstehen gegenüber der bisherigen Trassenführung keine neuen Barrierewirkungen und keine neuen Zerschneidungen von Lebensräumen.

### **Lärmemissionen / Erschütterungen / Optische Wirkungen bzw. Störungen**

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Wirkungen verbunden. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind räumlich auf den Bereich des Baufeldes und auf Randbereiche bzw. angrenzende Lebensräume beschränkt. Zeitlich sind die potenziellen Auswirkungen auf die Dauer von der Bauvorbereitung bis zur Abräumung des Baufeldes beschränkt.

Lärmemissionen können Störpotenzial gegenüber Tierarten entwickeln, insbesondere gegenüber Brutvögeln und Fledermäusen. Potenziell können solche Störungen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG darstellen.

Bei Singvögeln kann Lärm das akustische Revierverhalten maskieren und so das Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigen. Für Eulen kann Lärm die akustische Beutedetektion beeinträchtigen. Fledermäuse können durch störende Lärmemissionen aus Quartieren vertrieben werden (vgl. GLITZNER et al. 1999).

Die Hörleistung der Tiere hängt artunterschiedlich von der Lautstärke und der Frequenz ab. Untersuchungen von SLABBEKOORN & RIPMEESTER (2008), LUTHER & BAPTISTA (2010) belegen, dass sich Singvögel aber an Lärmquellen die ihre üblichen akustischen Signale maskieren, anpassen können, indem sie die Lautstärke oder die Frequenz ihrer Gesänge ändern. Bei von NEMETH et al. (2013) untersuchten Amseln in Innenstädten zeigte sich, dass sie die Tonhöhe in jenen Frequenzbereichen ändern, wo sie besonders laut singen können und so die akustische Überlagerung des umgebenden Lärms abschwächen.

Im Vergleich zu kontinuierlich wirkendem Verkehrslärm stark befahrener Straßen hat „üblicher“ Baustellenlärm wahrscheinlich ein relativ geringes Störungs- bzw. Maskierungspotenzial gegenüber Reviergesängen und –rufen tagaktiver Vogelarten. Er ist diskontinuierlich und Gesänge/Rufe werden im Vergleich zu kontinuierlich auftretendem Verkehrslärm weniger stark überlagert. Dies zeigen auch Beobachtungen an Flugplätzen, wo Nisthabitate im Umfeld der Startbahn von Vögeln meist rasch besiedelt werden, obwohl die Flugzeugtriebwerke sehr hohe Schalldruckpegelwerte aufweisen. Auch auf dem Truppenübungsplatz Baumholder nisten trotz des Übungsschießens verschiedener Waffengattungen seltene Arten wie Schwarzstorch, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn und Wachtel in höheren Dichten als im Umland (RÖLLER & WEITZ 2007).

Bei den im UG potenziell vorkommenden Brutvogelarten hat Baulärm daher kein erhebliches Störpotenzial.

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, sind auch gegenüber potenziell vorkommenden Fledermäusen keine Störungen durch Baulärmemissionen zu erwarten.

### **Optische Auswirkung auf Tiere**

Die Anwesenheit von Menschen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich störend auf Tiere auswirken. Betroffen bzw. potenziell stöempfindlich sind Brutvögel, die je nach Art

und dem Grad einer ausreichenden Habituation an Störquellen unterschiedliche Fluchtdistanzen aufweisen. Bei Vögeln des Siedlungsraums betragen diese oft nur wenige Meter, bei z.B. Greifvögeln dagegen bis zu mehreren Hundert Metern.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können baubedingte optische Störungen auf Tiere reduziert werden.

### **Stoffeinträge**

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es durch Baufahrzeuge potenziell zu Einträgen von Erdboden und daran anhaftenden Pflanzensamen sowie zu Emissionen der Antriebsmaschinen kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es dabei zu anderen Wirkungen als bei der bisherigen Straßennutzung und damit nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Auswirkung kommen wird. Dieser Faktor kann daher vernachlässigt werden.

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmemissionen / Erschütterungen / Optische Wirkungen**

Nach Inbetriebnahme der neuen Ortdurchfahrt ist nicht zu erwarten, dass sich die verkehrsbedingten Lärmemissionen und potenziellen Erschütterungen durch schwere Fahrzeuge wie LKW wesentlich von den Auswirkungen des bisherigen Straßenverkehrs unterscheiden werden.

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben aus Untersuchungen zur Auswirkung von Verkehrslärm für bestimmte Vogelarten kritische Schallpegelwerte an. Die im UG möglicherweise vorkommenden Vogelarten zählen alle zu den nach diesen Autoren als nicht besonders lärmempfindlich eingestuft Arten.

Da sich Fledermäuse gut an Verkehrslärm gewöhnen können und auch Quartiere an Straßenbrücken beziehen (zit. in GLITZNER et al. 1999), sind diesbezüglich keine Konfliktpotenziale zu erwarten.

### **Potenzielle Kollisionen bzw. potenzieller Straßenverkehrstod von Tieren**

Entlang neu gebauter Straßen können für Brutvögel der angrenzenden Habitate und insbesondere für deren unerfahrene Jungvögel sowie auch für andere Tiere wie z.B. Igel erhöhte Kollisionsgefährdungen auftreten. Insbesondere bei Straßen, die höher als das Umgebungsprofil liegen und bei Fahrzeuggeschwindigkeiten  $\geq 50$  km/Std. kann sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöhen (zit. in GLITZNER et al. 1999).

Aufgrund der Beibehaltung der Trassenführung der geplanten Ausbaustrecke der L382-Ortsdurchfahrt Baalborn ist gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine erhöhte Kollisionsgefährdung für Tiere zu erwarten.

Fledermäuse sind an Straßen meist nur dann gefährdet, wenn beidseitig dichte Gehölze stehen, wodurch der Flugraum über der Straße einer Schneise ähnelt. Da sich die bisherigen Strukturen auf den beiden Seiten des auszubauenden Straßenabschnitts nicht wesentlich ändern, ist für Fledermäuse keine erhöhte Kollisionsgefährdung zu erwarten.

### **Stoffeinträge**

Mit der Nutzung des ausgebauten Straßenabschnitts sind potenziell die gleichen Stoffeinträge wie Fahrzeugabgase, Stäube und Materialien des Winterdienstes wie Streusalz verbunden, die bisher auch aufgetreten waren.



### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die gemäß verschiedener Quellenangaben im Untersuchungsgebiet vorkommen können, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Grundlage der Recherche sind hier die in der Datenbank ARTeFAKT (Daten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) (LUWG 2013) für das TK25-Messtischblatt 6413 „Winnweiler“ aufgeführten, europäischen Vogelarten und anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Stand: Juni 2013).

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bzw. der Betroffenheit relevanter Arten wird anhand der jeweiligen ökologischen Anspruchsprofile in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten überprüft. Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Anhang 1 in tabellarischer Form dargestellt.

In der Relevanztabelle wird jeweils explizit für jede „herausgefilterte“ Art begründet, warum ein Vorkommen im Gebiet oder eine projektbedingte Betroffenheit sicher auszuschließen sind bzw. mit höchster Wahrscheinlichkeit verneint werden können. Demnach ist für die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG im Untersuchungsraum von insgesamt **17 relevanten Vogelarten** auszugehen (Tab. 1).

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten sind gemäß Relevanzprüfung im Untersuchungsraum auszuschließen.

**Tab. 1:** Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Arten

\*) **RL RLP** und **D** nach MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel

**RL RLP** (Rote Liste Rheinland-Pfalz): 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste

**RL D** (Rote Liste Deutschland): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R Arten mit geografischer Restriktion, V Art der Vorwarnliste, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D Daten defizitär

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP*	RL D*
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Elster	<i>Pic pica</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL RLP*</b>	<b>RL D*</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decao</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs-(V) und Schutzmaßnahmen (S).

- V 1 Keine über den Baustreifen hinaus gehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung, ggf. Markierung des Baufeldes
- V 2 Räumung des Baufeldes und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit und der Balzzeit von Fledermäusen (Zeitraum 1.Oktober – 28. Feb.)
- S1 Erhalt und Wiedereinbau des Oberbodens gemäß dem ursprünglichen Schichtenaufbau
- S 2 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen während der Bauphase

### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder „Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben **nicht** erforderlich, um eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

## 5 Betroffenheit der relevanten Arten

Mit einem Vorkommen relevanter Arten aus den in ARTEFAKT aufgeführten Artengruppen Blütenpflanzen, Fische, Farnpflanzen, Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Kriechtiere, Libelle, Lurche, Rundmäuler, Schmetterlinge, Schnecken und Säugetiere ist im Projektgebiet nicht zu rechnen bzw. negative, projektbedingte Wirkungen auf diese Arten sind offensichtlich auszuschließen (vgl. Kap. 3 Relevanzprüfung“ sowie Relevanztabelle im Anhang). Als relevante Artengruppen verbleiben somit **Vögel** (17 Arten) (vgl. auch Tab. 1). Nachfolgend werden für diese Tiergruppen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG projektbezogen abgeprüft. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird nicht behandelt, da er sich auf streng geschützte Pflanzenarten bezieht, die im Gebiet nicht zu erwarten sind.

### 5.1 Vögel

Als Ergebnis der Potenzialbetrachtung und der Relevanzprüfung (vgl. Tab. 1 sowie Relevanztabelle im Anhang) kann mit 17 relevanten, potenziellen Brutvogelarten gerechnet werden. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete und häufige Arten, die in den im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Gehölzbeständen brüten könnten.

Natürliche Baumhöhlen oder Horste von Greifvögeln wurden während der Geländearbeiten zur Biotoptypenkartierung nicht festgestellt und sind im Gebiet auch nicht zu erwarten. Besonders seltene oder gefährdete Arten, die meist auch sehr störanfällig sind, können sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten zeigt sich folgende Situation:

- **Ubiquitäre sowie häufige, ungefährdete o. pot. gefährdete Vogelarten**

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Goldammer, Girlitz, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig*

Bei den genannten Vertretern der Avifauna, kann ein Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat dürfte das Gebiet für alle oben genannten Arten interessant sein, wobei sich Einschränkungen durch die Nähe zur L382 ergeben. Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, die durch direkte Inanspruchnahme potenzieller Brutstätten beeinträchtigt werden könnten, sind ungefährdet und häufig. Aufgrund der geringen Gebietsgröße sind je Vogelart nur ein bis allenfalls wenige Brutpaare betroffen.

- Mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann davon ausgegangen werden, dass durch das Projekt **keine Vogelarten gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** nicht einschlägig ist. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da betroffene Individuen auf geeignete Ersatzräume ausweichen können bzw. nach Beendigung des Vorhabens die vorübergehend eingeschränkten Habitatfunktionen wieder (zumindest teilweise) zur Verfügung stehen. Dazu trägt der Erhalt und Schutz von Gehölzstrukturen als Bruthabitat für Vögel bei – insbesondere am westlichen Ortseingang von Baalborn und innerhalb der Ortslage (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme S2).

Eine Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Eigelegenen wird dadurch verhindert, dass die Erschließungs- und Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V 2). Kollisionsgefährdungen an Straßen sind zwar prinzipiell für alle hier genannten Vogelarten relevant. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau im Bestand, der in erster Linie einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im innerörtlichen Bereich dient und zu keiner deutlichen Zunahme der Verkehrszahlen führt. Eine signifikante Zunahme des bereits bestehenden Kollisionsrisikos ist deshalb nicht anzunehmen.

- Baubedingt ist insbesondere während der Brutzeit mit Beunruhigungseffekten zu rechnen. Dies könnte im Einzelfall auch zur Aufgabe angestammter Brutplätze oder zur Aufgabe von Nahrungshabitaten führen. Da es sich bei den potenziell betroffenen Arten jedoch durchweg um häufige Spezies mit hoher Anpassungsfähigkeit handelt, **ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) für diese Arten nicht erfüllt.** Im Umfeld sind mindestens gleichwertige oder höherwertige Lebensräume vorhanden, in die die betroffenen Individuen (vorübergehend) ausweichen können.
- Es gehen zwar möglicherweise Brutstätten häufiger Arten (Gehölze) bau- bzw. anlagebedingt verloren. Betroffen sind jedoch lediglich zwei mittelalte Obstbäume und Sukzessionsgebüsch im Westen sowie junge Koniferen im Garten am östlichen Ortsrand. Angesichts der Gefährdungssituation der betroffenen Arten ist mit individuenreichen, stabilen Populationen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld zu rechnen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Gehölzverluste und der stabilen Populationen, ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Im Umfeld bestehen zudem noch Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt. **Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Schädigungsverbot“) ebenfalls nicht einschlägig.** Die Gehölzverluste werden durch Neuanpflanzungen mittelfristig ausgeglichen. Die Arten profitieren von den Maßnahmen mit Gehölzneupflanzungen (A2, A/G4).

**Bezüglich der ubiquitären und häufigen sowie ungefährdeten bzw. pot. gefährdeten Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, soweit die Erschließungs- und Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden.**

<b>V1</b>
<p><b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>  <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig</i></p> <p><b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>  <i>Goldammer, Heckenbraunelle</i></p>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>          Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für das Projekt ist keine avifaunistische Kartierung erfolgt. Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der oben aufgeführten Vogelarten aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung (Siedlungsgehölze, Gärten mit Baumbestand) wahrscheinlich. Es wird für die genannten Arten von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:          Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V2</b> Räumung des Baufeldes und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober – 28. Feb.)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b></p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

V1

**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen**

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig*

**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche**

*Goldammer, Heckenbraunelle*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau im Bestand, der in erster Linie einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im innerörtlichen Bereich dient und zu keiner deutlichen Zunahme der Verkehrszahlen führt. Eine signifikante Zunahme des bereits bestehenden, betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist deshalb nicht anzunehmen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baumaßnahme kommt es punktuell zu Gehölzverlusten und damit zur Inanspruchnahme potenzieller Brutstätten der ubiquitären Vogelarten. Allerdings sind im Umfeld der Baumaßnahme mindestens gleichwertige Gehölzstrukturen vorhanden, auf die die potenziell betroffenen Arten ausweichen können. Es ist daher davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt bleibt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störungen sind nur temporär und entfallen nach Beendigung der Bauzeit. Zudem besteht mit dem Straßenverkehr bereits eine Vorbelastung, so dass sich die Arten bereits an Verkehrslärm etc. gewöhnt haben.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>V1</b>
<p><b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>  <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig</i></p> <p><b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>  <i>Goldammer, Heckenbraunelle</i></p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>  <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen zwar durch punktuelle Gehölzrodungen Strukturen verloren, die als Habitat für ubiquitäre Vogelarten in Frage kommen. Allerdings handelt es sich um durch die bestehende Straße bereits vorbelastete und damit suboptimale Bereiche. Außerdem sind im Umfeld mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden auf die die (potenziell) betroffenen Vogelarten ausweichen können.</p> <p><u>Bedeutende</u> Lebensräume der potenziell betroffenen, ubiquitären Vogelarten sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich bei dem geprüften Vorhaben um einen Ausbau im Bestand innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Planungsalternativen sind somit nicht gegeben.</p>



## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

- **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Keine Relevanz für dieses Projekt.

- **Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Keine Relevanz für dieses Projekt.

### **6.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Da für die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.1 die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

### **6.3 Keine zumutbaren Alternativen**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt von Baalborn. Alternativen bestehen daher nicht.

Zudem sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig einschlägig.

## 7 Fazit

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Relevanzprüfung als nicht prüfungsrelevant im Zusammenhang mit dem vorliegend zu prüfenden Vorhaben ermittelt. Dies, weil geeignete Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgebildet sind oder eine Betroffenheit potenzieller Vorkommen ausgeschlossen wurden, da potenzielle Habitate oder Habitatstrukturen nicht beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

Für keine der nach der Relevanzprüfung relevanten 17 europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, erfolgte unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung:

- V 2 Räumung des Baufeldes und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit und der Balzzeit von Fledermäusen (Zeitraum Nov. – Feb.)
- S 2 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren während der Bauarbeiten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder „Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erforderlich, um eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind. Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9. Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

## 8 Literatur

- BITZ, A & R. THIELE (2004):** Artensteckbrief der FFH-Anhang IV-Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – In: Gesellschaft Mensch und Natur mbH: Gutachten zur gesamthessischen Situation der Haselmaus (Anhang IV der FFH-Richtlinie). – Anlage 2: 1-6.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Kosmos Naturführer, 399 S., Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007):** Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC – Final version 2007; 66 S. + Anhang.
- HAHN-SIRY, G. (1996):** II 21. Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). 345 – 356. – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz – Band 2. – *Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beih.* **19**. Landau.
- KIEFER, A. & U. SANDER (1993):** Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* **25 (6)**: 211-216.
- KÖNIG, H. & H. WISSING (Hrsg.) (2007):** Die Fledermäuse der Pfalz – Ergebnisse einer 30jährigen Erfassung. – *Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beih.* **35**, 220 S., Landau.
- LUWG (2008):** Arbeitskreis Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz – Abschlussbericht 2007 (Stand: 10.12.2008), 42 S., Oppenheim.
- LUWG (2009):** Wildkatze (*Felis silvestris*) Verbreitung in Rheinland-Pfalz [Quelle: KNAPP, J., M. HERRMANN & M. TRINZEN (2002): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz, Studie im Auftrag des LUWG, Mainz.
- LUWG (2013):** ARTeFAKT – Daten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (hier: MTB 6412 „Otterberg“). – Datenbank des LUWG (Stand: Juni 2013). <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/>
- MUF [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN] (Hrsg.) (2002):** Wildkatzen in Rheinland-Pfalz. – Broschüre *Naturschutz bei uns* **4**: 1-24. Mainz.
- SIMON, L. ET AL. (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

## 9 Anhang - Ergebnis der Relevanzprüfung

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet (relevante Arten sind gelb markiert)

L382 - Ausbau OB Baalborn							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Heus	§§			Westliche Steppen-Sattelschrecke	sN	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen im WR (Weinbergs-mauern, Trockenrasen, Felsbiotope).
6413	Krie	§§			Europäische Sumpfschildkröte		x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen im WR (langsam fließende Gewässer, Stillgewässer).
6413	Krie	§§	IV		Mauereidechse	sN	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen im WR (sonnenexponierte Mauern, Felsen, Geröllhalden, Schotterflächen)
6413	Krie	§§	IV		Schlingnatter	sN	x		n			Im WR fehlen geeignete Habitatstrukturen, ebenso wie eine ausreichende Beutetierdichte.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6412	Krie	§§	IV		Westliche Smaragdeidechse		x		n			Vorkommen der wärmeliebenden Westlichen Smaragdeidechse beschränken sich in Rheinland-Pfalz auf die klimatisch begünstigten Gebiete Rheinhessens sowie des Nahe-, Mittelrhein-, Lahn-, Ahr- und Moseltals. Nachweise innerhalb des betrachteten MTB 6413 könnten auf Verwechslungen mit Männchen der Zauneidechse beruhen. Im WR fehlen geeignete Habitatstrukturen.
6412	Krie	§§	IV		Zauneidechse	sN	x		n			Im WR fehlen geeignete Habitatstrukturen (Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten).
6412	Libe	§§	II, IV		Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	sN	x		(v)	n		Potenzielle Lebensräume am Baalborner Bach liegen außerhalb des WR und werden nicht beeinträchtigt.
6412	Lurc	§§	IV		Geburtshelferkröte	sN	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer im WR.
6413	Lurc	§§	II, IV		Gelbbauchunke	sN	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer im WR.
6413	Lurc	§§	II, IV		Kamm-Molch	sN	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer im WR.
6413	Lurc	§§	IV		Kleiner Wasserfrosch		x		n			Keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer im WR.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriebe, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Lurc	§§	IV		Kreuzkröte	sN	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer im WR.
6413	Säug	§§	II, IV		Bechsteinfledermaus	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwaldbestände) im WR.
6413	Säug	§§	IV		Braunes Langohr	sN	x		n			Eine Quartiernutzung gilt im Wirkraum des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich. Der dortige Baumbestand schließt das Vorhandensein geeigneter Quartierspalten und -höhlen weitgehend aus. Eine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren ist nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	IV		Breitflügelfledermaus	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartierplätze in Gebäuden/Dachböden und potenzielle Jagdgebiete im Halboffenland westlich Baalborn werden nicht beeinträchtigt
6413	Säug	§§	IV		Feldhamster	sN	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen (Acker) im WR.
6413	Säug	§§	IV		Fransenfledermaus	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartierplätze in Baumhöhlen in Obstwiesen, Nistkästen oder Spalten an Gebäuden werden nicht beeinträchtigt.
6413	Säug	§§	IV		Graues Langohr	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Sommerquartiere an Gebäuden (u. a. auf Dachböden) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Flugrouten zwischen potenziellen Quartierplätzen und Jagdgebieten werden nicht zerschnitten, da das Vorhaben ein Ausbau im Bestand ist. Eine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren ist

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	IV		Großer Abendsegler	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Sommer- und Winterquartiere (in Specht- und Fäulnishöhlen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im WR vorhandenen Baumbestände eignen sich nicht als potenzielles Quartier der Art. Da der (Große) Abendsegler im offenen Luftraum jagt, sind Veränderungen im Bodenrelief nur von geringer Bedeutung. Eine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren ist nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	IV		Große Bartfledermaus	sN	x					Potenzielle Quartiere in und an Gebäuden und potenzielle Jagdgebiete am Baalborner Bach werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerschneidung von Flugrouten und eine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren sind nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	II, IV		Großes Mausohr	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartiere in Gebäuden (Dachböden) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Störungen oder Beeinträchtigungen entlang der Flugrouten oder im Jagdgebiet außerhalb des Siedlungsraumes, sind nicht zu erwarten. Eine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren ist nicht zu erwarten.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Säug	§§	IV		Haselmaus	pV	x		n			Potenzielle Lebensräume (Waldränder mit fruchttragenden Sträuchern) sind im WR nicht ausgebildet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
6413	Säug	§§	IV		Kleine Bartfledermaus	pV	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartierplätze an Gebäuden und in Baumhöhlen werden nicht beeinträchtigt. Die Baumbestände im WR sind als Quartierplatz nicht geeignet. Potenzielle Jagdgebiete in der Aue des Baalborner Baches werden nicht beeinträchtigt. Zerschneidungseffekte von Flugrouten und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	IV		Kleiner Abendsegler	sN	x		(v)	(v)	n	Im WR können Quartiernutzungen (Baumhöhlen) ausgeschlossen werden. Eine Fällung starkwandiger Höhlenbäume ist nach den derzeitigen Planungen nicht vorgesehen. Jagdgebietenutzungen werden nicht beeinträchtigt, da die Art im offenen Luftraum jagt und gegenüber Veränderungen im Bodenrelief unempfindlich ist. Auch ist keine signifikante Zunahme von Kollisionsgefahren zu erwarten.
6413	Säug	§§§	II, IV	x	Luchs	pV	x		n			Geeignete Lebensräume (große, unzerschnittene Waldgebiete) sind im WR nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist zudem nicht Teil eines Wanderkorridors für Arten des Waldes und des Halbof-



TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												fenlandes mit großem Raumanspruch (Luchs, Rotwild, Wildkatze, Wildschwein, vgl. LUWG 2008).
6413	Säug	§§	IV		Mopsfledermaus	pV	x		n			Die bevorzugten Habitate (Laubwälder) sind im WR nicht ausgebildet. Die wenigen bekannten Vorkommen in RLP konzentrieren sich auf den Raum mittlere Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück.
6413	Säug	§§	IV		Mückenfledermaus	pV	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartiere an Gebäuden (Spalten) werden nicht beeinträchtigt. Geeignete Jagdgebiete (naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder) sind im WR nicht ausgebildet.
6413	Säug	§§	IV		Nordfledermaus	pV	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartiere liegen an und in Gebäuden (Spalten). Gebäude und damit pot. Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Eingriffe in Jagdgebiete entstehen nicht.
6413	Säug	§§	IV		Rauhautfledermaus	sN	x		n			Vorkommen sind aufgrund fehlender Habitateignung des WR auszuschließen. Geeignete Fortpflanzungsstätten (Wald) sind im WR nicht ausgebildet. In RLP tritt die Art zudem nur während der Zugzeiten auf.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Säug	§§	IV		Wasserfledermaus	sN	x		n			Vorkommen aufgrund fehlender Habitateignung ist auszuschließen. Das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren kann im Wirkraum des Vorhabens als äußerst unwahrscheinlich gelten. Im vorhandenen Baumbestand kann das Vorhandensein geeigneter Quartierspalten und -höhlen weitgehend ausgeschlossen werden.
6413	Säug	§§§	IV	x	Wildkatze	sN	x		(v)	n		Die Wildkatze gilt als Leitart für unzerschnittene, walddreiche Landschaften. Sie ist auf große zusammenhängende und störungsarme Waldbestände angewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Wildkatze (MUF 2002, LUWG 2009) und ist zudem nicht Teil eines Wanderkorridors für Arten des Waldes und des Halboffenlandes mit großem Raumanspruch (Luchs, Rotwild, Wildkatze, Wildschwein, vgl. LUWG 2008). Projektbedingte Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.
6413	Säug	§§	IV		Zwergfledermaus	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Quartiere in und an Gebäuden und potenzielle Jagdgebiete am Baalborner Bach werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerschneidung von Flutrouden und eine signifikante Zunahme von Kollisionsge-

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												fahren sind nicht zu erwarten.
6413	Schm	§§	II, IV		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x		n			Aufgrund fehlender Habitataignung kann ein Vorkommen im WR ausgeschlossen werden. Extensive Mähwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs fehlen.
6413	Schm	§§	II, IV		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	pV	x		n			Aufgrund fehlender Habitataignung kann ein Vorkommen im WR ausgeschlossen werden. Extensive Mähwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs fehlen.
6413	Vöge	§		x	Amsel	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Bachstelze	sN	x		(v)	n		Geeignete Nisthabitate (Mauerfugen an Brücken) fehlen im WR. Potenzieller Lebensraum am Baalborner Bach liegt außerhalb des WR.
6413	Vöge	§§§	sonst.Zugvogel	x	Baumfalke	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nisthabitate (Wälder, Waldränder) sind im WR nicht vorhanden. Potenzielles Jagdgebiet Siedlungsraum (Schwalbenjagd) wird nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Baumpieper	sN	x		(v)	n		Geeignete Nisthabitate (Waldränder, Wälder, mit Bäumen bestandenes strukturreiches Offenland) werden nicht beeinträchtigt. Im WR vorhandener

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												Baumbestand nicht als Nistplatz geeignet.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Brut	x	Bekassine	sN	x		n			geeignete Lebensräume (Feuchtgebiete, ausgedehnte Niederungen) sind im WR nicht vorhanden.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Brut	x	Bergpieper	pV	x		(v)	n		Geeignete Nisthabitate im WR nicht vorhanden. Im Gebiet allenfalls als Durchzügler.
6413	Vöge	§§		x	Bienenfresser	pV	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen (Abbauwände in Abbauf Flächen) im WR.
6413	Vöge	§§		x	Birkenzeisig	sN	x		(v)	(v)	n	Allenfalls als Wintergast möglich. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Blässhuhn				n			Geeignete Habitatstrukturen (Stillgewässer, langsam fließende Gewässer) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Blaumeise	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Bluthänfling	sN	x		n			Strukturreiche, geeignete Habitatstrukturen (strukturreiches Offenland, "verwilderte" Gärten, Brachflächen) sind im WR nicht vorhanden. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	Anh.I: VSG	x	Brachpieper				n			Geeignete Habitate (gehölzreiches Offenland in Waldnähe) fehlen im WR. Kein Vorkommen.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§	Art.4(2): Brut	x	Braunkehlchen	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (strukturreiches Offenland mit Hochstaudenfluren, Brachflächen, Gebüsch etc.) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Buchfink	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Buntspecht	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Dohle				(v)	n		potenzielle Nisthabitate in Großbäumen oder an Gebäuden liegen außerhalb des WR.
6413	Vöge	§		x	Dorngrasmücke	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gebüsch- und Heckenlandschaften) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Brut	x	Drosselrohrsänger	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer mit Röhrichtsaum) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Eichelhäher	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Eisvogel	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (naturnahe Fließgewässer) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Elster	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§			Erlenzeisig	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Wälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Feldlerche	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Acker) fehlen im WR. Kein Vorkommen.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§		x	Feldschwirl	sN	x		(v)	n		Geeignete Habitatstrukturen (struktureiches Offenland) fehlen im WR. Potenzielle Vorkommen in Aue des Baalborner Baches liegen außerhalb des WR und werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Feldsperling	sN	x		(v)	n		Potenzielle Vorkommen in baumreichen Gärten im WR werden nicht beeinträchtigt. Die im WR vorhandenen Gehölzbestände sind als (potenzieller) Nistplatz ungeeignet. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt.
6413	Vöge	§		x	Fitis	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (struktureicher Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Flussregenpfeifer	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Flussauen, vegetationsarme Flächen) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Flussuferläufer	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Flussläufe, Stillgewässer) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Gartenbaumläufer	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Gartengrasmücke	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (gebüsch- und heckenreiches Offenland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Gartenrotschwanz	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (struktur- und gebüschreiche Gartengebiete) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Gebirgsstelze	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nisthabitate am Baalborner Bach werden

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Gimpel, Dompfaff	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (gestufte Wälder, Wald-ränder, gebüschreiche, große Gärten, Parks) sind im WR nicht ausgebildet
6413	Vöge	§		x	Girlitz	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§ §	Anh.I: VSG		Goldregenpfeifer	aN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (ausgedehntes Offen-land) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Goldammer	sN	x		v	v	(v)	
6413	Vöge	§§	sonst.Zugvogel	x	Graumammer	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (ausgedehntes Offen-land) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	sonst.Zugvogel	x	Graureiher	sN	x		(v)	(v)	n	Geeignete Nistplätze fehlen im WR. Potenzielle Auf-enthaltsbereiche in der Talaue des Baalborner Baches liegen außerhalb des WR.
6413	Vöge	§		x	Grauschnäpper	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (struktureicher Laub-wald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Grauspecht	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Großer Brachvogel		x		n			Geeignete Habitatstrukturen (ausgedehntes Offen-land) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Grünfink, Grünling	sN	x		(v)	n		Potenzielle Habitate (struktureiche, halboffene Landschaft) im Talraum des Baalborner Baches liegen außerhalb des WR.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§§		x	Grünspecht	sN	x		(v)	n		Im WR vorhandene Gehölz/Bäume sind nicht als Nistplatz geeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Haselhuhn		x		n			Geeignete Habitatstrukturen (alte, lichte Laubwälder, Niederwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Haubenmeise	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Nadelwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Hausrotschwanz	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nistplätze an Gebäuden sowie Jagdräume werden nicht beeinträchtigt
6413	Vöge	§		x	Hausperling	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nistplätze an Gebäuden sowie Jagdräume werden nicht beeinträchtigt
6413	Vöge	§		x	Heckenbraunelle	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Hökerschwann		x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	sonst.Zugvogel	x	Hohltaube	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (alte Laubwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Kernbeißer	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Kiebitz	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Feuchtgebiete, ausgedehntes Offenland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Klappergrasmücke	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (gebüschreiches Offenland, auch struktur- und gehölzreiche Gärten) fehlen



TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
												im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Kleiber	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Kleinspecht	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§§	Art.4(2): Rast	x	Knäkente		x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Röhrichte) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Kohlmeise	sN	x		v	v	(v)	
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Kormoran				(v)	n		Geeignete Nisthabitate sind im WR nicht vorhanden. Im Gebiet allenfalls als Durchzügler auftretend.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Kornweihe	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Feuchtgebiete, ausgedehntes Offenland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Kranich	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Röhrichte) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Krickente	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Röhrichte) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Kuckuck	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Wälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Mauersegler	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nistplätze an und in Gebäuden werden nicht beeinträchtigt

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§§§		x	Mäusebussard	sN	x		(v)	(v)	n	Geeignete Nistplätze (Altbäume) fehlen im WR. Essentielle Nahrungsräume werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Mehlschwalbe	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Habitats an Gebäuden, werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt
6413	Vöge	§		x	Misteldrossel	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Wälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Mittelspecht	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Eichenwälder) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Mönchsgrasmücke	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Nachtigall	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	Anh.I: VSG	x	Neuntöter	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Hecken, Offenland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Pirol	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Laubwald) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Rabenkrähe	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§§	sonst.Zugvogel	x	Raubwürger	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Hecken, Grünland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Rauchschwalbe	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Habitats in Gebäuden werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§		x	Rebhuhn	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (ausgedehntes Offenland) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast		Reiherente		x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Röhrichte) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Ringeltaube	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nisthabitate in älterem Baumbestand in Gärten oder Ortsrandlage, an Waldränädern werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Rohrammer	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (Röhrichte) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Rohrweihe	sN	x		n			Geeignete Habitatstrukturen (ausgedehntes Offenland, Acker) fehlen im WR. Kein Vorkommen.
6413	Vöge	§		x	Rotdrossel				n			Keine geeignete Lebensräume (struktureiche Wälder) im WR
6413	Vöge	§		x	Rotkehlchen	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Rotmilan	sN	x		n			Geeignete Nist- und Jagdhabitate fehlen im WR
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Rotschenkel		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtgebiete) im WR.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Brut	x	Schilfrohrsänger	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Röhricht) im WR.
6413	Vöge	§§§		x	Schleiereule	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nistplätze in Gebäuden werden nicht beeinträchtigt, essentielle Nahrungshabitate sind im WR nicht vorhanden

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§		x	Schwanzmeise	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Vorkommen in strukturreichen Gärten, Friedhof werden nicht beeinträchtigt, Gehölze im WR sind als Nisthabitate nicht geeignet
6413	Vöge	§	sonst.Zugvogel	x	Schwarzkehlchen	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume in der Aue des Baalborner Bach liegen außerhalb des WR und werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Schwarzspecht	sN	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen (ausgedehnte Wälder) im WR.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Schwarzstorch	pV	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen (ausgedehnte Wälder) im WR.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG		Silberreiher	pV	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Flussläufe, Seen) im WR.
6413	Vöge	§		x	Singdrossel	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§		x	Sommergoldhähnchen	sN	x		n			Kein geeigneter Lebensraum (Nadelwälder, baumreiche Gärten, Parks) im WR
6413	Vöge	§§§		x	Sperber	sN	x		n			Kein geeignetes Nist- (Nadelwälder, Altbäume) und Jagdhabitat im WR.
6413	Vöge	§		x	Star	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§	Art.4(2): Brut	x	Steinschmätzer	sN	x		n			Kein geeignetes Nist- und Jagdhabitat im WR.
6413	Vöge	§		x	Stieglitz, Distelfink	sN	x		(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Stockente	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im WR.

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§		x	Sumpfmeise	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Nisthabitate in älterem Baumbestand in Gärten oder Ortsrandlage werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§		x	Sumpfrohrsänger	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer, Röhrichte, Hochstaudenfluren) im WR
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Tafelente	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im WR.
6413	Vöge	§		x	Tannenmeise	sN	x		n			bevorzugte Nistplätze (ältere Nadelbäume) sind im WR nicht vorhanden
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	pV	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer, Fließgewässer) im WR
6413	Vöge	§		x	Teichrohrsänger	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer, Röhrichte) im WR
6413	Vöge	§		x	Trauerschnäpper	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altbäumen) im WR
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Tüpfelsumpfhuhn				n			Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtgebiete) im WR
6413	Vöge	§		x	Türkentaube				(v)	(v)	(v)	
6413	Vöge	§§§		x	Turmfalke	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Brutplätze in Gebäuden werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt
6413	Vöge	§§§		x	Turteltaube	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Vorkommen in strukturreichen Gärten, Friedhof, Waldrand werden nicht beeinträchtigt, Gehölze im WR sind als Nisthabitate nicht geeignet

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Uhu	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Felsen, naturnahe Wälder) im WR
6413	Vöge	§		x	Wacholderdrossel	sN	x		(v)	(v)	n	Potenziell geeignete Baumbestände im Siedlungsraum werden nicht beeinträchtigt.
6413	Vöge	§	sonst.Zugvogel	x	Wachtel	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (busch- und baumfreie Ackergebiete) im WR
6413	Vöge	§		x	Waldbaumläufer	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder) im WR
6413	Vöge	§§§		x	Waldkauz	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder) im WR
6413	Vöge	§		x	Waldlaubsänger	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder) im WR
6413	Vöge	§§§		x	Waldohreule	pV	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder) im WR
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Waldschnepfe	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder) im WR
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Rast	x	Waldwasserläufer	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Bruch- und Auenwälder) im WR
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG		Wanderfalke	sN	x		n			Keine geeigneten (Felsen) Lebensräume im WR
6413	Vöge	§		x	Wasseramsel	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im WR
6413	Vöge	§	Art.4(2): Brut		Wasserralle				n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Stillgewässer, Röhrichte Lebensräume im WR
6413	Vöge	§		x	Weidenmeise	sN	x		(v)	n		

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTeFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Weißstorch	sN	x		(v)	n		Vorkommen im WR sind nicht belegt. Keine Hinweise z.B. anhand von Storchennestern im Dorfgebiet, Reviervorkommen werden ausgeschlossen. Potenzielle Nahrungsräume im Offenland außerhalb der Siedlung sind vorhabensbedingt nicht betroffen.
6413	Vöge	§§	Art.4(2): Brut	x	Wendehals	sN	x		n			Bevorzugte Lebensräume (Wälder, Waldränder, ausgedehnte Streuobstbestände oder große Gärten mit altem Baumbestand) sind im WR nicht vorhanden.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Wespenbussard	sN	x		(v)	n		Vorkommen aufgrund fehlender Habitatsignung (naturnahe, alte Laubwälder, strukturreiche Landschaften als Nahrungsraum) auszuschließen.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Brut	x	Wiesenpieper	sN	x		(v)	n		Vorkommen im WR mangels geeigneter Habitatstrukturen (strukturreiche Grünland- und Ackergebiete) auszuschließen
6413	Vöge	§	sonst.Zugvogel	x	Wiesenschafstelze	sN	x		n			Keine offenen Agrar- oder Grünlandflächen im WR.
6413	Vöge	§§§	Anh.I: VSG	x	Wiesenweihe	sN	x		n			Vorkommen aufgrund fehlender Habitatsignung (Feuchtgebiete, Ackerflächen) auszuschließen.
6413	Vöge	§		x	Wintergoldhähnchen	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Fichtenbestände) im WR
6413	Vöge	§		x	Zaunkönig	sN	x		(v)	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkraum)
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6413	Vöge	§§	Anh.I: VSG	x	Ziegenmelker	sN	x		n			Vorkommen aufgrund fehlender Habitataignung (Heide, Waldlichtungen) auszuschließen.
6413	Vöge	§		x	Zilpzalp	sN	x		(v)	(v)	n	Im WR vorhandene Gehölze (Gebüsch, Obstbaum, Ziergehölze) sind nicht als Nisthabitat geeignet. Bevorzugt werden hohe Baumbestände.
6413	Vöge	§	Art.4(2): Rast	x	Zwergtaucher	sN	x		n			Keine geeigneten (Stillgewässer) Lebensräume im WR



## Unterlage 19.3

L382, Ausbau der OD Mehlingen, Ortsteil Baalborn

### RE-Entwurf

### Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

#### Aufstellungsvermerk

##### Der Auftraggeber

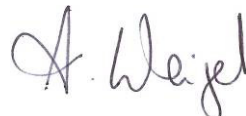
LBM Kaiserslautern  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

##### Bearbeitung:

Anette Weigel  
Dipl.-Ing. Landespflege

Kaiserslautern, den

Kaiserslautern, den 02. September 2016



.....  
(Unterschrift)

i.A. A. Weigel

Ingenieurgesellschaft mbH